



Änderung der Anweisung zu Corona

Liebe Mitbrüder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,

nachdem in den letzten Tagen die Testergebnisse auf eine starke Steigerung des Infektionsgeschehens hinwiesen, wurden bundesweit die diesbezüglichen staatlichen Vorschriften überarbeitet. Dadurch ist auch unser Bistum betroffen. Bereits am vergangenen Freitag und noch einmal letzten Montag habe ich auf der Basis der bis dahin vorliegenden Informationen eine Empfehlung gegeben, wie einstweilen mit der neuen Situation umzugehen ist. Nachdem nun die Vorschriften in Hessen und Thüringen ausgewertet werden konnten, hat unser Bischof die Anweisung des Bistums zur Bekämpfung des Coronavirus angepasst.

Der erste geänderte Punkt betrifft die Möglichkeit der **Gruppenbildung in Gottesdiensten (Nr. 3 e.)**: Bisher war es möglich, dass bis zu zehn Personen sich in Gruppen zusammensetzen und so die Abstände untereinander nicht einhalten müssen. Dies ist künftig nur noch möglich, wenn es sich bei den zehn Personen um Angehörige von höchstens zwei Hausständen handelt.

Eine der schwerwiegenden Änderungen ist sicherlich die **Maskenpflicht in Gottesdiensten**. Dementsprechend war die **Nr. 3 k.** der Anweisung zu ändern: Für Gottesdienste in Hessen gilt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bitte beachten Sie, dass diese Mund und Nase vollständig bedecken und an der Gesichtshaut anliegen muss – die teilweise bislang üblichen Visiere reichen also nicht aus. Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Maske tragen können, sind von dieser Pflicht befreit. Ebenso müssen unserer Auslegung der Verordnung des Landes Hessen zufolge in der Liturgie handelnde Personen während der Ausübung ihres Dienstes keine Maske tragen: Es muss also niemand durch die Maske hindurch vorbeten, vorlesen oder vorsingen. Wenn jedoch die Betreffenden gerade nicht vorbeten, vorlesen oder vorsingen, ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (der Lektor also immer, wenn er gerade nicht am Ambo die Lesung vorträgt, der Priester, wenn gerade die Lesungen vorgetragen werden oder während er die Kommunion austeilte, etc.). Für Gottesdienste in

Postfach 11 53
36001 Fulda

Telefon:
0661 87-0

Datum:
5. November 2020

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen:

Bearbeiter/in:
Frau Switalla

Aktenzeichen:
041-01

Direktwahl:
0661 87-291

Telefax:
0661 87-348

E-Mail:
generalvikar
@bistum-fulda.de

Internet:
www.bistum-fulda.de

Bankverbindung
Sparkasse Fulda

IBAN:
DE15 5305 0180 0000 0022 66
BIC: HELADEF1FDS

Thüringen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zwar nicht vorgeschrieben, wird aber dennoch empfohlen.

Dementsprechend wurde auch die **Nr. 4 m.** geändert, in der die Form der **Kommunionausteilung** geregelt wird: Während bisher bloß darauf hingewiesen wurde, dass der Kommunionspender eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen konnte, ist dies jetzt für das ganze Bistum vorgeschrieben.

Die nächste größere Änderung betrifft **Veranstaltungen und Zusammenkünfte**, die nicht Gottesdienste sind (**Nr. 23**): Diese sind bis auf wenige Ausnahmen derzeit nicht möglich und müssen entweder digital stattfinden, verschoben werden oder ausfallen. Gremiensitzungen können stattfinden. Dabei ist jedoch jeweils gut zu überlegen, ob in der derzeitigen Situation ein persönliches Treffen wirklich notwendig ist oder die zu klärenden Fragen ggf. auch in anderer Form besprochen werden können – die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat im Umlaufverfahren bleibt möglich. Ebenfalls können Veranstaltungen zur religiösen Bildung stattfinden, hierzu zählen insbesondere Erstkommunion- und Firmkatechesen. Bei deren Durchführung soll darauf geachtet werden, sie zur Minimierung des Ansteckungsrisikos in möglichst großen Räumen stattfinden zu lassen, in denen gut Abstand gehalten werden kann. Je nach den Verhältnissen vor Ort soll dafür ggf. auch die Kirche oder eine anderer großer Raum genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass andere als die explizit aufgeführten Veranstaltungen derzeit nicht erlaubt sind!

Dementsprechend waren auch weitere Vorschriften, bei denen es um Veranstaltungen ging, anzupassen: **Pfarrheime** können nicht mehr für private Veranstaltungen genutzt werden (**Nr. 26**), **Seniorenachmittage** sind als solche keine zulässige Veranstaltung mehr (**Nr. 28**) und da nur noch die genannten Veranstaltungsarten möglich sind, sind auch keine gemeinsamen **Chor- und Gesangsproben** möglich (**Nr. 29**, lediglich die Aus- und Weiterbildung am KMI ist noch möglich, da für Musikakademien seitens des Staates besondere Regeln gelten). Dies betrifft leider auch Proben von Klein- und Kleinstgruppen zur Gottesdienstvorbereitung: Auch diese sind derzeit nicht erlaubt.

Hinweisen darf ich in diesem Zusammenhang noch auf Nr. 5 i. der Anweisung. Hier ist vorgesehen, dass einzelne Liedstrophen gemeinsam gebetet werden können. Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei der Vorbereitung der Gottesdienste solche Strophen auswählen, die vom Text und vom Gesamtcharakter her dazu geeignet sind, gesprochen zu werden.

Auch, wenn sich aus diesen Maßnahmen für das Pfarreileben natürlich erhebliche Einschnitte ergeben, hoffe ich doch, dass wir so zur Bekämpfung der Pandemie unseren Teil beitragen können – immerhin kann positiv festgehalten werden, dass Gottesdienste, wenn auch unter bestimmten Einschränkungen, möglich bleiben. Nutzen wir diese Möglichkeit der gemeinsamen Feier unseres Glaubens, um für eine baldige Bewältigung der Krise zu beten – und hoffen wir darauf, dass im Advent eine vorsichtige Lockerung der nun sehr strengen Maßnahmen möglich ist, gerade hinsichtlich der Gestaltung von Advent und Weihnachten.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Christof Steinert
Generalvikar